

81

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Dezember 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne der §§ 6a“ die Wörter „und 44b“ durch die Wörter „ , 18b und 47 Abs. 3“ sowie die Wörter „§ 47 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§§ 6b Abs. 4, 48 Abs. 1 und § 48b Abs. 1“ ersetzt und nach den Wörtern „kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „und § 47 Abs. 2“ angefügt. Die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Wörter „und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zulässig, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6. Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:
„(4) Das zuständige Ministerium kann die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in den Kreisen und kreisfreien Städte und den gemeinsamen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger prüfen.“
- e) In Absatz 6 (neu) 1. Halbsatz werden die Worte „Die Absätze 3 und 4 gelten“ durch „Absatz 5 gilt“ und die Worte „Arbeitsgemeinschaften“ durch „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt. Der 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„ , soweit die Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der Aufgaben der Trägerversammlung nach § 44c Zweites Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind.“

2. § 2 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a

Zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Trägern, die eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebildet haben, sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.“

3.

a) § 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die kommunalen Träger, die zur alleinigen Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben zugelassen sind, können zur Erfüllung aller ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichten. Die Anstalt des öffentlichen Rechts führt die Bezeichnung „Jobcenter“

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, findet § 114a Abs. 2, 3, 5 bis 11 mit Ausnahme der Bestimmungen des 13. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Aufsicht des Landes. Rechts- und Sozialaufsichtsbehörde ist das nach § 2 Abs. 1 zuständige Ministerium. § 2 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die Satzung einer Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Regelungen des § 5 finden für die errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts Anwendung.“

b) § 4 wird aufgehoben.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Teil der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung

1. der den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben oder

2. der von der Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 Nr. 4 auf die Kreise zurück übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Anlage A zu § 7 Abs. 3 wird durch die Neufassung der Anlage A (Anlage I zum Gesetzentwurf) ersetzt.

6. Folgender § 7 a wird nach § 7 neu eingefügt:

„§ 7 a

Auf der Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefassten Anlage A zu § 7 Abs. 3 führt das zuständige Ministerium einen Nachteilsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2007 bis 2009 durch, die aufgrund der bisherigen Fassung der Anlage A geringere Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 erhalten haben. Soweit sich unter Zugrundelegung der neu gefassten Anlage A ergibt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte zu hohe Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 für die Jahre 2007 bis 2009 erhalten haben, wird die Differenz der Zuweisungsbeträge für die Jahre 2007 bis 2009 und der Zuweisungsbeträge auf der Basis der neu gefassten Anlage A jeweils zu einem Achtel von dem Zuweisungsbetrag der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 Abs. 3 für die Jahre 2011 bis 2018 abgezogen. Führt der Abzug bei einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß Satz 2 zu einem Negativbetrag, so ist dieser auf das Folgejahr übertragbar. Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund von geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.“

7. § 8 Absatz 1 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

8. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

Anlage A
zu § 7 Abs. 3

ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN				
Kommune	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zur Gesundheit	Allgemeine Sozialverwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1) + (2) + (3)
	TD Euro	TD Euro	TD Euro	TD Euro
	1	2	3	4
NRW		9.889	197.782	
Düsseldorf	128.887	562	11.232	140.681
Duisburg	86.777	378	7.563	94.718
Essen	133.057	580	11.596	145.233
Krefeld	33.210	145	2.894	36.249
Mönchengladbach	62.969	274	5.488	68.732
Mülheim an der Ruhr	21.700	95	1.891	23.686
Oberhausen	39.131	171	3.410	42.712
Remscheid	15.067	66	1.313	16.446
Solingen	25.404	111	2.214	27.728
Wuppertal	77.466	338	6.751	84.555
Kreis Kleve	16.337	71	1.424	17.832
Kreis Mettmann	49.357	215	4.301	53.873
Rhein-Kreis Neuss	40.366	176	3.518	44.059
Kreis Viersen	27.580	120	2.404	30.104
Kreis Wesel	56.564	246	4.930	61.739
Bonn	45.256	197	3.944	49.398
Köln	209.638	914	18.270	228.821
Leverkusen	14.044	61	1.224	15.329
Städte-region Aachen	77.846	339	6.784	84.970
Kreis Düren	34.477	150	3.005	37.632
Rhein-Erft-Kreis	46.313	202	4.036	50.551
Kreis Euskirchen	10.539	46	919	11.504

Kreis Heinsberg	23.084	101	2.012	25.197
Oberbergischer Kreis	20.649	90	1.800	22.539
Rheinisch-Bergischer Kreis	15.267	67	1.331	16.665
Rhein-Sieg-Kreis	38.628	168	3.366	42.163
Bottrop	13.389	58	1.167	14.614
Gelsenkirchen	57.152	249	4.981	62.382
Münster	34.348	150	2.993	37.492
Kreis Borken	20.072	87	1.749	21.908
Kreis Coesfeld	10.867	47	947	11.861
Kreis Recklinghausen	87.349	381	7.612	95.342
Kreis Steinfurt	25.629	112	2.234	27.974
Kreis Warendorf	17.879	78	1.558	19.515
Bielefeld	60.838	265	5.302	66.405
Kreis Gütersloh	19.230	84	1.676	20.990
Kreis Herford	18.334	80	1.598	20.012
Kreis Höxter	6.480	28	565	7.073
Kreis Lippe	32.112	140	2.799	35.050
Kreis Minden-Lübbecke	19.503	85	1.700	21.288
Kreis Paderborn	28.382	124	2.473	30.979
Bochum	57.572	251	5.017	62.840
Dortmund	112.946	492	9.843	123.281
Hagen	40.810	178	3.557	44.544
Hamm	22.214	97	1.936	24.247
Herne	22.986	100	2.003	25.089
Ennepe-Ruhr-Kreis	35.804	156	3.120	39.080
Hochsauerlandkreis	19.056	83	1.661	20.799
Märkischer Kreis	50.612	221	4.411	55.243
Kreis Olpe	5.012	22	437	5.470
Kreis Siegen-Wittgenstein	26.762	117	2.332	29.211
Kreis Soest	21.993	96	1.917	24.005
Kreis Unna	52.497	229	4.575	57.301
	2.269.443	9.889	197.782	2.477.115
	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zur Gesundheit	Allgemeine Sozialverwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1) + (2) + (3)
	in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.
	1	2	3	4
Aachen	39.962	174	3.483	43.619
Kreis Aachen	37.884	165	3.302	41.351
Städtere-gion Aachen	77.846	339	6.784	84.970